

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von B r u n n (SPD):

„Weil öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Bayern, gerade im ländlichen Raum, erhebliche Mängel bei der Abdeckung und der Takt-
dichte aufweisen, sodass sie oft keine praktikable Alternative zum Autofahren bieten, frage die
Staatsregierung, wie viele Sondergenehmigungen zur unbegleiteten PKW-Nutzung zur Ausbil-
dungsstätte haben minderjährige Azubis in den vergangenen zehn Jahren in Bayern beantragt
(aufgelistet nach Landkreisen und kreisfreien Städten), wie vielen dieser Anträge wurde statt-
gegeben (bitte Begründungen mit angeben und ebenfalls aufgelistet nach Landkreisen und
kreisfreien Städten) und wie viele landeseigene Haushaltsmittel (nicht Bundesmittel) hat Bay-
ern in den vergangenen zehn Jahren in den ÖPNV investiert?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Fahrerlaubnis. Die
Fahrerlaubnis darf erst erteilt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin das für die Fahrer-
laubnis der Klasse B erforderliche Mindestalter von 18 Jahren, bei Teilnahme am Begleiteten
Fahren mit 17 Jahren, erreicht hat.

Die 96 in Bayern zuständigen Fahrerlaubnisbehörden können bundesrechtlich Ausnahmen vom
Mindestalter zulassen. Auf eine solche Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch. Sie
kommt nur in Betracht, solange und soweit bei dem Antragsteller außergewöhnliche, von der
Situation Gleichaltriger wesentlich abweichende Umstände vorliegen, die für ihn eine unzu-
mutbare Härte darstellen. An diesen Nachweis sind im Einzelfall strenge Anforderungen zu
richten.

Den Fahrerlaubnisbehörden wird bundesrechtlich ein Ermessen im Einzelfall eingeräumt. Da-
bei sind insbesondere das besondere Unfallrisiko junger Fahranfänger, die Bedeutung der kör-
perlichen und geistigen Reife für das Führen von Kraftfahrzeugen und die jeweiligen Lebens-
verhältnisse, wie Entfernung und Dauer der Fahrten zur Schule oder Ausbildungsstätte im Ver-
gleich zu Fahrten im ÖPNV und SPNV, zu berücksichtigen. Neben den Interessen und Belan-

gen des Antragstellers sind auch die Interessen und Belange Gleichaltriger, der anderen Verkehrsteilnehmer und der Allgemeinheit zu bedenken. Der Umfang der Ausnahmegenehmigung ist regelmäßig so zu wählen, dass nur die unzumutbare Härte im Einzelfall beseitigt oder gemindert wird. Sie gilt dann beispielsweise nur für Fahrten zur und von der Ausbildungsstätte zum Wohnort.

Zur Frage, wie viele Sondergenehmigungen zur unbegleiteten PKW-Nutzung zur Ausbildungsstätte minderjährige Azubis in den vergangenen zehn Jahren in Bayern beantragt haben, wird auf die anliegende Auflistung der ermittelten Gesamtzahlen „Erteilung Ausnahmegenehmigungen vom Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis“ in Bayern (Jahre 2016 bis 2018) verwiesen. Darüber hinaus gehende Zahlen, insbesondere für einen weiter in die Vergangenheit reichenden Zeitpunkt liegen hier nicht vor und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht erhoben werden. Der Genehmigungsgrund wurde nicht erhoben. Insoweit ist der Grund „Ausbildungsstätte“ darin als einer von mehreren Gründen mit enthalten.

Staatsminister Dr. Hans R e i c h h a r t antwortet:

Folgende Landesmittel hat Bayern in den Jahren 2008 bis 2018 in den ÖPNV investiert:

Haushaltsjahr	Ist-Ausgaben in Tsd. €
2008	179.844,0
2009	178.537,5
2010	181.876,4
2011	182.735,8
2012	177.641,5
2013	181.841,4
2014	183.769,8
2015	183.456,1
2016	185.470,3
2017	179.109,4
2018	248.891,0